

Antrag

an die ordentliche Landesversammlung am 22./23.10.2011 in Bad Windsheim
Antragsschluss: 23. September, 12.00 Uhr in der Landesgeschäftsstelle

AntragstellerIn: Landesvorstand, Parteirat

Gegenstand: Geschäftsordnung der Landesversammlungen

Antragstext:

Die Landesversammlung gibt sich bis auf Weiteres folgende neue Geschäftsordnung:

1 **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bayern**
2 **Geschäftsordnung der Landesversammlungen**
3

4 **§ 1 Präsidium:**

- 5 (1) Der Landesvorstand schlägt der Landesversammlung ein paritätisch (s. Frauenstatut)
6 besetztes Präsidium vor.
7 (2) Das vorgeschlagene Präsidium bereitet die Landesversammlung in Zusammenarbeit mit
8 dem Landesvorstand vor.
9 (3) Die endgültige Wahl des Präsidiums erfolgt durch die Landesversammlung nach
10 Eröffnung der Landesversammlung.
11

12 **§ 2 Tagesordnung:**

- 13 (1) Das Präsidium legt den Entwurf des Landesvorstandes für die Tagesordnung vor.
14 (2) Die Tagesordnung muss eine klare zeitliche Festlegung für eventuelle Anträge zur
15 Änderung der Satzung enthalten.
16 (3) Wahlen von FunktionsträgerInnen müssen spätestens zwei Stunden vor dem
17 angesetzten Versammlungsende eingeleitet werden.
18 (4) Die Landesversammlung entscheidet zu Beginn der Landesversammlung über die
19 Tagesordnung. Änderungsanträge zur Tagesordnung sind zulässig und werden in der
20 Regel nach einer Pro- und Kontrarede abgestimmt. Anschließend findet eine
21 Schlussabstimmung statt.
22
23

24 **§ 3 Anträge:**

- 25 (1) Alle Anträge, auch Initiativ- und Änderungsanträge, Geschäftsordnungsanträge und
26 Wahlvorschläge werden schriftlich beim Präsidium eingereicht. Die Angabe enthält
27 Name und Kreisverband der beantragenden Mitglieder und Wortlaut des Antrages.
28 (2) Antragsberechtigung und Antragsfrist richten sich nach § 15 der Landessatzung.
29 (3) Initiativanträge müssen bis zum Beginn der Landesversammlung eingereicht werden.
30 Bei besonderer Dringlichkeit kann davon abgewichen werden. Eine besondere
31 Dringlichkeit liegt dann vor, wenn das Ereignis, auf das sich der Initiativantrag bezieht,
32 nach Veranstaltungsbeginn eingetreten ist.
33 (4) Der Finanzausschuss nimmt zu finanzwirksame Beschlussvorlagen mündlich oder
34 schriftlich Stellung.
35 (5) Änderungsanträge sind bis zum Beginn der Landesversammlung einzureichen. Der
36 weitestgehende Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Auf Antrag ist es möglich,
37 Anträge alternativ abzustimmen bzw. Meinungsbilder über verschiedene alternative
38 Anträge zu erstellen. Danach folgt die Schlussabstimmung.
39 (6) Geschäftsordnungsanträge sind sofort zu behandeln. Zu ihnen wird je eine Pro- und
40 Kontrarede zugelassen.
41 (7) Die Beschlussfassung richtet sich nach § 25 der Landessatzung.
42 (8) Soll über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt eine erneute Aussprache
43 und Beschlussfassung stattfinden, ist ein Rückholungsantrag zu stellen. Dieser muss
44 wie GO-Anträge schriftlich beim Präsidium beantragt werden, ist sofort zu befassen, und
45 benötigt zur Annahme die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden
46 Stimmberechtigten.

47
48 **§ 4 Redebeiträge:**

- 49 (1) Jedes Mitglied hat Rederecht.
50 (2) Wortmeldungen sind schriftlich beim Präsidium einzureichen. Die schriftliche Meldung
51 enthält Name und Kreisverband des betreffenden Mitgliedes.
52 (3) Die Redelisten werden erst nach der Antragstellung und durch Bekanntgabe des
53 Präsidiums eröffnet. Dem Landesvorstand kann, wenn es dem Verlauf der Debatte
54 dient, unabhängig von der Redeliste das Wort erteilt werden.
55 (4) Redelisten werden getrennt geführt, Frauen und Männer reden abwechselnd. Ist die
56 Redeliste der Frauen erschöpft, ist die Versammlung zu befragen, ob die Debatte
57 fortgeführt werden soll.
58 (5) Die Aussprache wird im voraus zeitlich begrenzt. Nach Ablauf dieser Zeit wird die
59 Aussprache beendet, unabhängig von den vorhandenen Wortmeldungen. Eine
60 Verlängerung kann auf Antrag durch die Versammlung beschlossen werden.
61 (6) Die Redezeit kann auf Antrag für einen Tagesordnungspunkt begrenzt werden.

62
63 **§ 5 Sonstiges:**

- 64 (1) Der Landesvorstand übt im Sinne des Mietvertrages mit der Hallenverwaltung das
65 Hausrecht aus.

Begründung: Die bisher gültige Geschäftsordnung stammt aus dem Jahr 1993 und enthält Kuriositäten wie namentliche Abstimmungen oder 1. – 3. Lesung von Anträgen. Der hier vorliegende Vorschlag orientiert sich zum großen Teil an der Geschäftsordnung der Bundesversammlung und an der Praxis der LDK in den letzten 10 Jahren.